

dass die ganze Function am Charismstag und der Pfingstvigil der nämliche Celebrant halten muss; nur der Ordinarius kann nach Caer. Episc. I. II. c. 27. einen anderen Priester zur Feuer- und Taufwasserweihe sowie zur Taufe der Catechumenen beauftragen. b) Obwohl die Feuer- und Taufwasserweihe und Taufe zu den pfarrlichen Rechten gehören (s. Schüch, Pastoral S. 63, 831.), so fällt diese Function doch in Cathedral- und Collegiatkirchen dem Officiator zu, der im Turnus das Capitelamt (als Hebdomadard) zu halten hat, so oft die betreffende Weihe mit der Messe zusammenhängt (z. B. auch Kerzen-, Aschen- und Palmenweihe). c) Die Gläubigen werden bei der Taufwasserweihe mit dem so gesegneten und geheiligten Wasser besprengt zur Erinnerung an die eigene Taufe und als Mahnung zur Erneuerung im Geiste. (Schüch, Pastoral S. 871.) d) Das Memoriale rituum ist für kleinere Pfarrkirchen nicht bloß vorgeschrieben, sondern auch sehr dienlich, da es den Text der Gesänge, für den Chorus enthält und daher den Organisten und Kirchendienern in die Hand gegeben werden kann (zum Recitieren). Die lateinische Ausgabe von Marietti (Augustae Taurinorum) ist bei Pustet in Regensburg zu haben; eine deutsche (sammt dem lateinischen Text der Gesänge) ist bei der Verlagsanstalt (vorm. Manz) in Regensburg erschienen, welche den Laien (besonders den Messnern bezüglich Ornatus Ecclesiae) gute Dienste leisten kann.

Lambach. Stiftskämmerer P. Maurus Hummer O. S. B.

XII. (Die Zeitdauer einer heiligen Messe.) In medio virtus. Die Bemerkungen Ihres Correspondenten, des hochw. Herrn Pfarrers Sch. in S., in der letzten Nummer des Jahrganges 1894 unter der Aufschrift: Eile mit Weile (S. 1017) sind sicherlich sehr berechtigt; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass das übermäßige Eilen bei der Darbringung des heiligen Messopfers der Andacht und Ehrfurcht beträchtlichen Eintrag thut. Darüber ist weiter kein Wort zu verlieren, da die Sache jedem vom Geiste seines Berufes erfüllten Priester selbstverständlich ist. Jedoch scheint mir, dass der hochwürdige Einsender in seinem Eifer gegen das übermäßige Eilen in den entgegengesetzten Fehler gefallen ist, und wie man zu sagen pflegt, etwas über die Schnur gehauen hat. Er schreibt: Wenn die Autoren sagen, dass eine halbe Stunde in der Regel nothwendig sei, um das erhabene Opfer mit Würde und Andacht zu feiern, so verstehen sie das jedenfalls so, dass die heilige Messe allein, ohne Zuriistung u. s. w., eine halbe Stunde dauern solle. Das in fast allen amerikanischen Seminarien eingeführte Lehrbuch der Liturgie von P. J. Wapelhorst, das sich auch in Europa bereits einen rühmlichen Namen erworben hat, lässt sich darüber also vernehmen: De missis nec longioribus nec brevioribus cum probatis auctoribus putamus quod spatium temporis necessarium, ut omnia Missae verba et caeremoniae secundum praescriptos ab Ecclesia

ritus debite perficiantur, ad mediam horam (si induitio et exutio sacrarum vestium includatur) pertingere debeat. Er citiert hiefür Janssen und Bouvry. Hartmann, ebenfalls eine anerkannte Autorität auf liturgischem Gebiete, schreibt (Repertorium Rituum S. 468): „Nach allgemeiner Annahme genügen zur stillen Messe 20 bis 30 Minuten“. Aehnlich sprechen sich andere Autoren aus, so daß der Einsender wohl etwas zu rigoristisch sich ausdrückt, wenn er für jede stille Messe ohne Anziehen und Ausziehen der Paramente (denn das versteht er wohl hauptsächlich unter Zurüstung) eine halbe Stunde zur Vorschrift machen will. Ich glaube nicht viel Widerspruch zu finden, wenn ich behaupte, daß man eine gewöhnliche Messe ohne übermäßige Eile ganz gut in 25 Minuten absolvieren kann, so daß mit Einrechnung des An- und Ausziehens eine halbe Stunde in Anspruch genommen wird.

Wenn ferner der Einsender sagt: „Es wird kein so großer Fehler sein, wenn der Priester unter Umständen einige Minuten mehr braucht als eine halbe Stunde“, so gebe ich gerne zu, daß dies kein großer Fehler sei; auch das wird jeder zugeben, daß viel mehr Aergernis für das gläubige Volk entsteht, wenn der Priester zu hastig als wenn er zu langsam celebriert. Doch wollte ich auch nicht der Ausdehnung über die Dauer einer halben Stunde das Wort gesprochen wissen. Wenn der Einsender an das gläubige Volk appelliert, so gebe ich zu, daß dies für Europa und besonders für katholische Länder zutreffen mag, aber hier in Amerika wenigstens habe ich die Erfahrung gemacht, daß selbst gute, gläubige Katholiken leicht überdrüssig werden, wenn die heilige Messe die Dauer einer halben Stunde überschreitet. Wir müssen aber die Leute nehmen, wie sie sind, und die Heiligen sind selten. „Ne adstantes taedio afficiantur“, ist eine gewöhnliche Mahnung der Moralisten. Auf das Sprichwort: Eile mit Weile antworte ich daher mit einem anderen, welches lautet: In medio virtus.

Milwaukee (Nord-Amerika). Seminar-Rector Rainer.

XIII. (Absolutio in periculo mortis.) Blasius, ein neugeweihter Priester, der sich nach seiner Primiz einige Zeit in seiner Geburtsparre aufhielt und noch nicht jurisdictioniert war, wurde von dem Ortspfarrer, der als einziger Seelsorger die Pfarrei pastorierte, ersucht, der schwerkranken Augustina das Viaticum zu bringen. Gebeichtet hatte die Kranke bereits am vorhergehenden Abende. Als er ins Krankenzimmer trat, winkte ihm Augustina und sagte leise: „Hochwürden! Nochmal beichten.“ Nun war Blasius perplex. Augustina war zwar tagsvorher zum Auslöschten gewesen, hatte sich aber wieder erholt, so daß sie wohl noch ein paar Tage leben konnte. Der articulus mortis, wo in Abwesenheit eines jurisdictionierten Priesters jeder Priester absolvieren kann, ist nicht vorhanden, dachte Blasius, was soll ich nun thun? Das Sanctissimum wieder